

Kapitel 5

Andere Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen

Allgemeines

Zu diesem Kapitel gehört eine Reihe von Waren tierischen Ursprungs, roh oder einfach bearbeitet, die üblicherweise nicht der menschlichen Ernährung dienen (abgesehen von Blut und bestimmten Därmen, Blasen und Magen von Tieren) und die nicht in anderen Kapiteln der Nomenklatur erfasst sind.

Insbesondere gehören nicht hierher:

- a) Tierische Fette (Kapitel 2 und 15).
- b) Geniessbare Häute, nicht gegart, von Tieren (Kapitel 2) oder von Fischen (Kapitel 3). (In gegartem Zustand gehören diese Häute zu Kapitel 16).
- c) Flossen, Köpfe, Schwänze, Schwimmblasen und andere geniessbare Fischnebenprodukte (Kapitel 3).
- d) Drüsen und andere Organe für organotherapeutische Zwecke, getrocknet, auch in Pulverform (Kapitel 30).
- e) Tierische Düngemittel (Kapitel 31).
- f) Häute und Felle (Kapitel 41); Vogelbälge und Teile von Vogelbälgen mit ihren Federn oder Daunen, roh oder nur gereinigt, desinfiziert oder zur Haltbarmachung behandelt, bleiben jedoch in diesem Kapitel.
- g) Pelzfelle (Kapitel 43).
- h) Spinnstoffe tierischen Ursprungs: Seide, Wolle und Haare (Abschnitt XI); Rossshaare (einschliesslich Rosshaarabfälle) bleiben jedoch in diesem Kapitel.
- i) Echte Perlen und Zuchtpolen (Kapitel 71).

0501.

Menschenhaare, roh, auch gewaschen oder entfettet; Abfälle von Menschenhaar

Hierher gehören Menschenhaare, roh, auch gewaschen oder entfettet (einschliesslich der nach Längen ausgehechelten, aber noch nicht gleichgerichteten, d.h. in ihrem natürlichen Sinn geordneten, Kopf an Kopf und Wurzel an Wurzel gelegten Haare) sowie Abfälle.

Menschenhaare, andere als Abfälle, deren Bearbeitung über das einfache Waschen oder Entfetten hinausgeht, z.B. verdünnte, gefärbte, entfärbte, gekräuselte oder für Perücken oder andere Haararbeiten zugerichtete Menschenhaare sowie gleichgerichtete Menschenhaare gehören nicht hierher, sondern zu Nr. 6703 (vgl. die Erläuterungen zu Nr. 6703). Diese Ausnahme bezieht sich jedoch nicht auf Abfälle von Menschenhaaren, die in jedem Fall in dieser Nummer verbleiben, also auch, wenn sie z.B. von gefärbten oder entfärbten Haaren stammen.

Hierher gehören ebenfalls nicht:

- a) Presstücke aus Menschenhaaren (Nr. 5911).
- b) Haarnetze aus Menschenhaaren (Nr. 6505).
- c) andere Waren aus Menschenhaaren (Nr. 6704).

0502.

Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen; Dachshaare und andere Tierhaare zur Herstellung von Bürsten oder Pinseln; Abfälle dieser Borsten oder Haare

Unter Borsten ist das Haarkleid des Haus- oder Wildschweines zu verstehen.

Hierher gehören Waren im Gewirr, in Bündeln, in denen die Borsten oder Haare in keiner Weise geordnet sind (lose umschnürt) oder in Bündeln, in denen die Borsten oder Haare bei fester Umschnürung gerichtet sind und mit den Wurzelenden eine annähernd gleichmässige Fläche bilden. Die Borsten und Haare können andererseits gereinigt, gebleicht, gefärbt oder auch gekocht (sterilisiert) sein.

Von den "anderen Tierhaaren zur Herstellung von Bürsten oder Pinseln" sind die Haare des Stinktiers (Skunkshaare usw.), Eichhörnchens und Marders zu nennen.

Borsten und Haare dieser Nummer gehören jedoch zu Nr. 9603, wenn sie "Pinselköpfe" sind, d.h. ungefasste Bündel, die ohne Teilung zum Herstellen von Pinseln oder ähnlichen Waren verwendbar sind, auch wenn sie hierzu nur noch einer ergänzenden geringen Bearbeitung wie Leimen, Kitten, Gleichrichten oder Schleifen bedürfen (s. Anmerkung 3 zu Kapitel 96).

0504. Därme, Blasen und Magen von anderen Tieren als Fischen, ganz oder geteilt, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake, getrocknet oder geräuchert

Hierher gehören alle Därme, Blasen oder Magen von Tieren (ausgenommen solche von Fischen, die zu Nr. 0511 gehören), ohne Rücksicht darauf, ob sie zur menschlichen Ernährung geeignet sind oder nicht, in frischem, gekühltem, gefrorenem, gesalzenem, getrocknetem oder geräuchertem Zustand oder in Salzlake, ganz oder zerteilt. Anders zubereitet oder haltbar gemacht sind diese Waren von dieser Nummer ausgenommen (im Allgemeinen Kapitel 16).

Hierher gehören insbesondere:

- 1) Labmagen (vom Kalb, Zickel usw.), auch zerschnitten und getrocknet, aus denen Lab gewonnen wird.
- 2) Wiederkäuermagen und Pansen. Gekocht gehören diese zu Kapitel 16.
- 3) Nicht bearbeitete Goldschlägerhaut, die Aussenhaut der Rinder- oder Schafplumpdärme.

Därme und Goldschlägerhaut (insbesondere vom Rind), die der Länge nach in Streifen gespalten oder geschnitten sind, verbleiben in dieser Nummer, auch wenn ihr inneres Gebebe abgeschabt ist.

Därme werden vor allem als Hüllen für Wurstwaren, zum Herstellen von Catgut für die Chirurgie (Nr. 3006), von Saiten für Tennisschläger (Nr. 4206) und von Saiten für Musikinstrumente (Nr. 9209) verwendet.

Von dieser Nummer ausgenommen sind ebenfalls künstliche Därme, die aus einem Hautfaserbrei gezogen und mit einer Lösung von Formaldehyd und Phenolen gehärtet werden (Nr. 3917), oder die aus natürlichen zerteilten Därmen durch Leimen hergestellt sind (Nr. 4206).

Schweizerische Erläuterungen

0504.0039 Magen und Kutteln von Tieren der Nrn. 0101 - 0104, auch gemischt, in Einzelverkaufsaufmachung, mit Angabe auf der Verpackung und in den vorhandenen Begleitpapieren, dass sie für die Fütterung von fleischfressenden Haustieren (v.a. Hunde und Katzen) bestimmt sind.

0505. Vogelbälge und andere Vogelteile mit ihren Federn oder Daunen, Federn und Teile von Federn (auch beschnitten), Daunen, roh oder nur gereinigt, desinfiziert oder zur Haltbarmachung behandelt; Mehl und Abfälle von Federn oder Federteilen

Hierher gehören, soweit sie roh sind oder keine andere Bearbeitung als Reinigen, Desinfizieren oder eine Behandlung ausschliesslich zum Haltbarmachen erfahren haben:

- 1) Vogelbälge und andere Vogelteile (wie Köpfe, Flügel usw.), mit ihren Federn oder Daunen.
- 2) Federn und Teile von Federn (auch beschnitten) sowie Daunen.

Hierher gehören auch Mehl, Pulver und Abfälle von Federn oder Federteilen.

Ob es sich um Bettfedern handelt oder um Waren, die zu Schmuckzwecken (im Allgemeinen nach anschliessender weitergehender Bearbeitung) oder anderen Zwecken bestimmt sind, bleibt auf die Tarifierung ohne Einfluss.

Zu den Federteilen dieser Nummer gehören die der Länge nach gespaltenen Federn, Federschleiss, Dreh- und Reissfedern, auch beschnitten, vom Kiel getrennt - auch durch einen dünnen Teil des Kieles zusammengehalten (Reissfedern) -, Federspulen und Federkiele.

Federn und Daunen gehören auch dann hierher, wenn sie zur Erleichterung des Einzelverkaufs in Säckchen aus gewöhnlichem Stoff verpackt sind und in dieser Form offensichtlich keine Kissen oder Deckbetten darstellen. Das gleiche gilt für Federn, die zur Erleichterung des Transports aufgereiht sind.

Vogelbälge und andere Vogelteile, Federn und Federteile, die weitergehend als in dieser Nummer vorgesehen bearbeitet (wie gebleicht, gefärbt, gekräuselt, gewellt) oder montiert sind, sowie Waren aus Federn usw. gehören im Allgemeinen zu Nr. 6701 (vgl. Erläuterungen zu dieser Nummer). Federkiele werden nach ihrer Beschaffenheit tarifiert (z.B.: Zahnsucher - Nr. 9601, Angelschwimmer - Nr. 9507).

0505.10 Als Federn zu Füllzwecken gelten Federn von Hausgeflügel (insbesondere von Gänsen und Enten), Tauben, Rebhühnern und dgl., ausgenommen grosse Flügel- oder Schwanzfedern und grosse, beim Sortieren ausgeschiedene Federn. Die Daunen sind der feinste und weichste Teil des Gefieders, vor allem von Gänsen und Enten. Daunen unterscheiden sich von andern Federn durch das Fehlen des mehr oder weniger steifen Kiels. Diese Federn und Daunen werden hauptsächlich zum Füllen von Bettzeug und andern Waren, wie Kissen oder Kleider (z.B. Windjacken) verwendet.

Schweizerische Erläuterungen

0505.1010 Rohe Bettfedern und Daunen weisen in der Regel eine schmutzige Farbe auf und enthalten deutlich feststellbare Verunreinigungen (Sandkörnchen, Strohteilchen, Federabrisse, Blutverschmutzungen usw.). Sie besitzen einen fettigen Griff und sind oft auch am typischen Stallgeruch erkennbar, welcher aber, je nach den Umständen, unter denen das Rupfen und die Lagerung vor dem Versand stattgefunden haben, nur schwach oder gar nicht feststellbar sein kann.

Bei den heute vielfach angewendeten Nassrupsverfahren fällt eine verhältnismässig saubere Ware an. Eine Unterscheidung ist hier nur durch physikalische Untersuchung möglich (Trübungstest).

0506. Knochen und Stirnbeinzapfen, roh, entfettet, einfach bearbeitet (aber nicht zugeschnitten), mit Säure behandelt oder entleimt; Mehl und Abfälle dieser Stoffe

Die hierher gehörenden Waren dienen hauptsächlich als Schnitzstoff, zum Herstellen von Leim und Gelatine und als Düngemittel.

Hierher gehören:

- 1) Knochen und Stirnbeinzapfen (Knochen unter der Hornscheide), roh oder entfettet (durch verschiedene Verfahren von ihrem Fett befreit).
- 2) Einfach bearbeitete (aber nicht zugeschnittene) Knochen; d.h. Knochen, die keine weitergehende Bearbeitung erfahren haben als das einfache Absägen überflüssiger Teile, das Zerteilen in der Quer- oder Längsrichtung, auch mit anschliessendem grossen Abhobeln, oder das Bleichen. Nicht hierher, sondern zu Nr. 9601 oder zu Nummern mit genauerer Warenbezeichnung, gehören Platten, Blätter, Stäbe oder Stücke, die in zweckbestimmter Form (auch quadratisch oder rechteckig) zugeschnitten oder poliert oder anders bearbeitet sind. Das gleiche gilt für Waren aus rekonstituierten Knochen, die aus Knochenmehl durch Pressen hergestellt sind.

- 3) Mit Säure behandelte Knochen; d.h. Knochen, die mit Salzsäure von den Kalkbestandteilen befreit sind, und die, ohne ihre ursprüngliche Form verloren zu haben, nur noch aus ihrem Zellgewebe und dem Knorpelteil (Ossein) bestehen, der leicht in Gelatine umgewandelt werden kann.
- 4) Entleimte Knochen; d.h. Knochen, die von der organischen Substanz (Gelatine) durch Kochen in Dampf befreit sind; sie sind häufig gemahlen.
- 5) Knochenschrot, Mehl und Abfälle von Knochen, insbesondere Bearbeitungsabfälle.

Schweizerische Erläuterungen

0506.9000 Knochenmehl gehört nur hierher, wenn es einen Aschegehalt von über 45 % und einen Rohproteingehalt von weniger als 40 % aufweist.

0507. Elfenbein, Schildpatt, Fischbein (einschliesslich Bartenfransen), Hörner, Geweih, Hufe, Klauen, Krallen und Schnäbel, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten; Mehl und Abfälle dieser Stoffe

Hierher gehören die nachstehend aufgeführten Produkte, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten, die keine weitergehende Bearbeitung erfahren haben, als Raspeln, Schaben, Reinigen, Entfetten, Entfernen überflüssiger Teile, Ebnen, Aufschneiden oder Spalten, Zerschneiden (andere als in zweckbestimmende Form), grob Hobeln, Geradebiegen oder Flachpressen:

A) Elfenbein

Als Elfenbein im Sinne der Nomenklatur gilt die Knochensubstanz aus:

- 1) den Stosszähnen von Elefanten, Flusspferden, Walrossen, Narwalen oder Wildschweinen.
- 2) dem Horn des Nashorns.
- 3) den Zähnen aller Land- und Wassertiere.

B) Schildpatt

Hierher gehört sowohl Schildpatt von Seeschildkröten, das praktisch allein zu Schildpattarbeiten gewerblich verwendet wird und das im Allgemeinen von der Karettschildkröte stammt, als auch Schildpatt von Landschildkröten.

Schildpatt ist ein hornartiger Stoff, der den Knochenpanzer dieser Tiere in Form verschieden grosser und dicker Platten überzieht.

Hierher gehört nur Schildpatt in folgenden Formen:

- 1) Als roher Panzer, ganz oder in Stücken.
- 2) Als vom Panzer - fast immer schon am Fangplatz - abgelöste Platten; sie sind von unregelmässiger Stärke und an der Oberseite gewölbt; die Platten heissen Rücken- oder Bauchplatten je nach dem Körperteil, von dem sie stammen; man nennt den Teil, der den Bauch und die Brust bedeckt, manchmal auch "Plastron".
- C) Barten (einschliesslich Bartenfransen) von Walen und anderen Meeressäugetieren (Fischbein)

Barten von Walen und anderen Meeressäugetieren stellen in natürlichem Zustand gekrümmte, hornartige Streifen dar, die auf der Aussenseite von einer gräulichen Haut überzogen sind und auf der Innenseite eine Art Fransen aus dem gleichen Material (Bartenfransen) haben.

D) Hörner, Geweihe, Hufe, Klauen, Krallen und Schnäbel

Die hier eingereihten Hörner können auch mit ihren Stirnbeinzapfen oder dem Stirnbein verbunden sein. Geweihe sind die mehrendigen Hörner von Hirschen, Elchen usw.

Pulver und Abfälle dieser Stoffe verbleiben in dieser Nummer.

Platten, Plättchen, Stäbchen oder Stücke, die in zweckbestimmter Form, auch quadratisch oder rechteckig, zugeschnitten sind und Waren, die durch Formen hergestellt sind, gehören nicht hierher (Nr. 9601 oder andere Nummern mit genauerer Warenbezeichnung).

0508.

Korallen und ähnliche Stoffe, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht weiterverarbeitet; Schalen und Rückenschilder von Weichtieren, Krebstieren oder Stachelhäutern und Schulp von Tintenfischen, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten, Mehl und Abfälle davon

Korallen sind das Kalkgerüst von Seepolyphen. Sie werden für Schmuckwaren verwendet.

Vom industriellen Standpunkt aus gesehen sind diejenigen Schalen am wichtigsten, welche Perlmutter liefern.

Hierher gehören:

- 1) rohe Korallen sowie Korallen, die von der Kruste oder Rinde befreit sind.
- 2) einfach bearbeitete, aber nicht weiterverarbeitete Korallen, d.h. solche, die keine weitergehende Bearbeitung erfahren haben, als das einfache Zerteilen.
- 3) Schalen und Panzer, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten, d.h. solche, die keine weitergehende Bearbeitung erfahren haben, als das Reinigen oder einfache Spalten.

Zerstossene oder gemahlene Schalen und Panzer zu Futterzwecken gehören zu dieser Nummer; hierher gehören auch Abfälle von Schalen und Panzern sowie roher Rückenschulp von Tintenfischen.

Plättchen, Stäbchen, Stücke oder Zweige, die in zweckbestimmter Form, auch quadratisch oder rechteckig, zugeschnitten oder poliert oder anders bearbeitet sind, gehören nicht hierher (Nr. 9601 oder andere Nummern mit genauerer Warenbezeichnung).

0510.

Graue Ambra, Bibergeil, Zibet und Moschus; Kanthariden; Galle, auch getrocknet; Drüsen und andere Stoffe tierischen Ursprungs, die zur Herstellung von Arzneiwaren verwendet werden, frisch, gekühlt, gefroren oder auf andere Weise vorläufig haltbar gemacht

Graue Ambra, eine Ausscheidung des Pottwals, kommt in Form runder, aus konzentrischen Lagen bestehender Klumpen im Gewicht bis 100 kg vor. Sie besitzt etwa die Konsistenz von Wachs; wird sie gerieben, entströmt ihr ein süsser, angenehmer Geruch. Ihre Farbe ist aschgrau bis stark dunkelgrau; ihr spezifisches Gewicht liegt unter 1. Bernstein (gelbe Ambra), ein mineralischer Stoff, gehört zu Nr. 2530.

Bibergeil ist ein harziger Stoff von brauner, rötlicher oder gelblicher Farbe, scharfem, bitterem Geschmack und durchdringendem Geruch. Es findet sich in den Geil- oder Kastorsäcken der Biber. Gehandelt wird es im Allgemeinen in diesen länglichen Säcken, die meist an ihren Enden zusammengebunden, häufig runzlig und 5 - 10 cm lang sind.

Zibet, von der Zibetkatze stammend, ist ein harziger Stoff von pasten- oder salbenartiger Konsistenz, fahlroter oder brauner Farbe und eigenümlichem, sehr starkem, dem natürlichen Moschus ähnlichem Geruch.

Moschus, eine Ausscheidung des Moschusbockes, ist von Natur aus in Beuteln enthalten, die auf der einen Seite flach und unbehaart, auf der anderen Seite gewölbt und von weissen Haaren bedeckt sind. Diese Ausscheidung ist schwarzbraun und hat einen starken Geruch. Sie darf nicht mit künstlichem Moschus (Xylolmoschus, Ambrettemoschus usw.) des Kapitels 29 verwechselt werden.

Kanhariden sind Käfer. Sie werden in der Regel lediglich getrocknet, können auch gepulvert sein. Ihre Verwendung beruht hauptsächlich auf ihrer blasenziehenden Eigenschaft.

Hierher gehören ebenfalls:

- 1) Drüsen und andere Organe tierischen Ursprungs, die zum Herstellen von organotherapeutischen Erzeugnissen verwendet werden und nach Art oder Aufmachung zur menschlichen Ernährung nicht geeignet sind (wie Bauchspeicheldrüsen, Hoden, Eierstöcke, Gallenblasen, Schilddrüsen, Hypophysen usw.), frisch, gekühlt, gefroren oder zur Erhaltung während des Transports oder der Lagerung bis zur endgültigen Verwendung auf andere Weise vorläufig haltbar gemacht (z.B. in Glycerol, Azeton oder Alkohol). Getrocknet oder in Form von Auszügen gehören diese Waren zu Nr. 3001. (Wegen der geniessbaren Waren vergleiche Anmerkung 1a zu Kapitel 5).
- 2) Galle, auch getrocknet (Gallenauszüge gehören zu Nr. 3001).

Schlängen- und Bienengifte in Form von Plättchen, in Ampullen, gehören zu Nr. 3001.

0511.

Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nichtlebende Tiere der Kapitel I oder 3, zur menschlichen Ernährung nicht geeignet

Hierher gehören insbesondere:

- 1) Samen von Tieren.
- 2) Embryos von Tieren. Diese Embryos werden in tiefgekühltem Zustand versandt, um einem anderen Muttertier eingepflanzt zu werden.
- 3) Tierblut, auch geniessbar, flüssig oder getrocknet. Nicht hierher gehört zubereitetes Tierblut zu therapeutischen, prophylaktischen oder diagnostischen Zwecken (Nr. 3002).
- 4) Cochenille und ähnliche zur menschlichen Ernährung nicht geeignete Insekten. Die Cochenille ist ein Insekt, das auf gewissen Kaktusarten lebt. Im Handel begegnet man drei Arten von Cochenille: der schwarzen, der grauen oder silbernen und der rötlichen. Die Cochenille, die einen roten Farbstoff enthält, dient zum Herstellen von Karmin (Nr. 3203) und Karminlack (Nr. 3205).

Unter den der Cochenille ähnlichen Insekten ist das wichtigste die Kermesschildlaus, die auf einer Zwergeichenart lebt. Sie wird zum Rotfärben verwendet. Der aus ihr gewonnene Farbstoff ist lebhaft und sehr beständig; er gehört zu Nr. 3203.

Die Kermesschildlaus darf nicht mit mineralischer Kermes (Nr. 3824) verwechselt werden.

Cochenille und ähnliche Insektenarten werden getrocknet und entweder als ganze Insekten oder als Pulver in den Handel gebracht.

- 5) Fischrogen und Fischmilch, nicht geniessbar, insbesondere:
 1. Lebende befruchtete Eier für Zuchtzwecke, erkennbar an zwei kleinen schwärzlichen Flecken an der Oberfläche, die den Augen der zukünftigen Fische entsprechen.
 2. Gesalzener Kabeljaurogen, Makrelenrogen und Rogen ähnlicher Fische, die als Köder beim Fischfang verwendet werden und sich vom Kaviar (Nr. 1604) durch

einen unangenehmen Geruch und durch die Verpackung in Fässern unterscheiden.

Geniessbarer Fischrogen und geniessbare Fischmilch gehören zu Kapitel 3.

- 6) Abfälle von Fischen, Krebstieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren.

Unter dieser Bezeichnung sind insbesondere zu verstehen:

1. Schuppen von Weissfischen oder ähnlichen Fischen, frisch oder haltbar gemacht, aber nicht in Lösungsmitteln; sie dienen zur Bereitung von Perlenessenz, die zum Herstellen unechter Perlen verwendet wird.
2. Schwimmblasen, roh oder lediglich getrocknet, zur Herstellung von Leim.
3. Därme und Hautabfälle von Fischen, die zum Herstellen von Leim usw. dienen.
4. Abfälle von Fischen.

Hierher gehören nicht:

- a) *Fischlebern, Flossen, Köpfe, Schwänze, Schwimmblasen und andere geniessbare Fischnebenprodukte (Kapitel 3).*
- b) *Schalen und Panzer von Weichtieren oder Krebstieren (Nr. 0508).*
- c) *Fischlebern, ungeniessbar, zur Herstellung von pharmazeutischen Produkten (Nr. 0510).*

- 7) Seidenraupeneier; sie sehen wie Körnchen aus; ihre Farbe wechselt von hellgelb bis aschgrau oder erdfarben. Sie werden im Allgemeinen in Kästen (Zellen) oder Stoffbeuteln gehandelt.

- 8) Ameiseneier.

- 9) Flechsen und Sehnen, die wie die in den nachstehenden Ziffern 10) und 11) genannten Abfälle hauptsächlich als Rohstoffe zum Herstellen von Leim dienen.

- 10) Schnitzel und ähnliche Abfälle von ungegerbtem Leder, ungegerbten Häuten und Fellen.

- 11) Abfälle von Pelzfellen (Abfälle von enthaartem Leder, enthaarten Häuten und Fellen, weder bearbeitet noch zugerichtet, die offensichtlich für die Pelzverarbeitung nicht verwendet werden können).

- 12) Nichtlebende Tiere der in Kapitel 1 oder 3 genannten Arten, nicht geniessbar oder zur menschlichen Ernährung ungeeignet; Fleisch und Schlachtnebenprodukte, nicht geniessbar oder zur menschlichen Ernährung ungeeignet, ausgenommen Waren der Nr. 0209 oder Waren anderer Nummern dieses Kapitels.

- 13) Rosshaar und Rosshaarabfälle, auch in Lagen mit oder ohne Unterlage. Diese Kategorie umfasst Haare aus Mähne oder Schweif von Tieren der Pferde- oder Rindviehgattung. Hierher gehört nicht nur rohes, sondern auch gewaschenes, entfettetes, gebleichtes, gefärbtes, gekräuseltes oder anders verarbeitetes Rosshaar. Diese Waren können im Gewirr, gebündelt, in gedrehten Strängen usw. sein.

Hierher gehört auch Rosshaar auf Unterlagen, d.h. mehr oder weniger regelmässige Rosshaarplatten, die auf einer Unterlage aus Gewebe, Papier usw. befestigt sind oder die sich zwischen zwei Lagen aus Papier, Gewebe usw. befinden und durch Klammern oder Heftfäden zusammengehalten werden.

Versponnenes Rosshaar sowie Fäden aus aneinander geknotetem Rosshaar gehören zu Kapitel 51.

- 14) Meerschwämme. Diese Kategorie umfasst sowohl rohe, gewaschene oder einfach gereinigte als auch bearbeitete (von kalkigen Einschlüssen befreite, gebleichte usw.) Schwämme und die Abfälle von Schwämmen.

Luffa (zouffa oder loofah), auch pflanzlicher Schwamm genannt, gehört zu Nr. 1404.

Hierher gehören nicht:

- a) Stocklack, Körnerlack, Schellack und dergleichen (Nr. 1301).
- b) Tierische Fette des Kapitels 15.
- c) Zoologische Sammlungen und Sammlungsstücke, bestehend aus Tieren aller Art (ausgestopft oder auf andere Weise haltbar gemacht), Insekten, Muscheln, Eier usw. (Nr. 9705).

Schweizerische Erläuterungen

0511.9919 Fleisch und geniessbare Schlachtnebenprodukte, auch gemischt, frisch, gekühlt oder gefroren, in Einzelverkaufsaufmachung; mit Angabe auf der Verpackung und in den vorhandenen Begleitpapieren, dass sie für die Fütterung von fleischfressenden Haustieren (v.a. Hunde und Katzen) bestimmt sind.